

# Das kleine ABC der SchülerInnenrechte



## A

## B

### **BSK**

Die Bundesschülerkonferenz ist ein Zusammenschluss einiger Landesschüler(Innen)vertretungen und Landesschüler(Innen)räte auf Bundesebene. Beschlüsse sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden.

### **Befreiung vom Unterricht**

§ 74 V, §43 III SchG

Für SV-Veranstaltungen, egal welcher Art, müssen die SchülerInnen vom Unterricht befreit werden. Wird allerdings eine Arbeit geschrieben, ist dies fragwürdig. Veranstaltet die SV selber etwas, braucht Ihr keine Entschuldigung.

### **BeratungslehrerInnen**

gibt es leider nicht überall. Sie sollen euch einerseits über eure Schullaufbahn beraten können, andererseits bei Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten beraten und Hilfe vermitteln.

### **Berufsberatung**

Schule und Arbeitsamt sollen bei der Berufsberatung zusammenarbeiten. Die Schule stellt für die Beratungsveranstaltungen des Arbeitsamtes in der Schule Unterrichtszeit zur Verfügung. Für individuelle Termine in diesem Zusammenhang (Einzelberatung beim Arbeitsamt, Vorstellungsgespräche) habt ihr zwar keinen Anspruch, frei zu bekommen, die meisten Schulen werden sich aber wohl nicht querstellen.

### **Beschwerde**

Willst du dich über jemanden beschweren, solltest du erst persönlich mit ihm/ihr reden. Nützt dies nichts, kannst du mit deinem Problem zu einer/m LehrerIn deines Vertrauens oder auch zur Schulleitung gehen. Beschwerden kannst du dich immer, wenn du dich in deinen Rechten beeinträchtigt fühlst.

### **Bestrafung**

§53 SchG

Ein schwieriges Thema, wenn es sich nicht um die in der festgelegten Ordnungsmaßnahmen handelt. So sind "Strafarbeiten" zwar verboten, "erzieherische Einwirkungen" aber sind ebenso erlaubt wie gesonderte Hausaufgaben zur "individuellen Förderung", bzw. zum Ausgleich von Lerndefiziten.

Eine Ordnungsmaßnahme darf erst verhängt werden, wenn die erzieherischen

Einwirkungen nicht ausreichen. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören u.a. das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, ein Gruppengespräch mit den Eltern und den SchülerInnen, der Ausschluss vom laufenden Unterricht usw..

In den meisten Fällen wird bei Diskussionen über die Abgrenzung wenig herauskommen. Anders wird es, wenn der/die LehrerIn den Grundsatz verletzt, dass die Maßnahmen angemessen und zumutbar sein müssen. Dann sollte man sich beschweren. Kollektivstrafen sind verboten.

## **Beurlaubung**

### § 43 III SchG

Beurlaubungen können aus wichtigem Grund nach Antrag durch die Eltern, oder bei volljährigen SchülerInnen durch die SchülerInnen von der Schulleitung ausgesprochen werden.

Du kannst aus folgenden Gründen beurlaubt werden:

- a) persönlich Anlässe in der Familie
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für SchülerInnen eine besondere Bedeutung haben, z.B. religiöse Feiern, politische Veranstaltungen (z. B. Seminare von Parteien oder Gewerkschaften), kulturelle Veranstaltungen, an denen aktiv mitgearbeitet wird (z. B. Laienspielschar), Sportveranstaltungen, internationale Jugendbegegnungen und, bei ausländischen SchülerInnen, nationale Feiertage. Dabei gilt, dass die Dauer der Beurlaubung eine Woche pro Schuljahr nicht überschreiten soll. Ausnahmen gibt es natürlich immer.
- c) Schüleraustauschmaßnahmen, wenn im Gastland eine Schule besucht wird.
- d) Erholungsmaßnahmen, z.B. Kuraufenthalte nach einer Krankheit.
- e) Haushaltsschließungen (ein anderes Wort für Umzug)

Normalerweise sollen Beurlaubungsanträge eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

## **BezirksschülerInnenvertretung (BSV)**

Eine BSV ist der Zusammenschluss der SVen in einem Bezirk, der in der Regel den kreisfreien Städten bzw. den Kreisen entspricht. Als BSV könnt ihr z. B. überschulische Aktionen planen und bezirksspezifische Belange behandeln. Auch schul- und sonstige politische Fragen sollten in den Bezirken diskutiert werden. Die BSVen entsenden Delegierte an die Landesdelegiertenkonferenzen (LDKen), die die Arbeit der LSV festlegen und den Landesvorstand, die LandesverbindungslehrerInnen und die Landesgeschäftsführung sowie die Bundesdelegierten wählen. Sollte es in Eurem Bezirk noch keine BSV geben, so könnt ihr das natürlich ändern. Die LSV hat zur Gründung von BSVen eine eigene Publikation erstellt, das BSV-Handbuch, den ihr euch von der LSV-Homepage herunterladen könnt.

## **Blauer Brief**

### §50 SchulG

In der Regel werden Blaue Briefe 10 Wochen vor dem Versetzungstermin verschickt, in Ausnahmefällen ist dies auch später möglich. Einen Blauen Brief gibt es, wenn mensch in zwei Fächern schlechter als "ausreichend" ist, also auch schon bei einer "4 –". Wenn gemahnt wurde, gelten Fünfen für die Versetzung, wenn nicht gilt: Die erste nicht angemahnte Fünf zählt nicht für die Versetzung, wenn noch welche dazu kommen, zählen

diese allerdings voll.

## C

### **Chancengleichheit**

RdErl. d. KM v. 11.7.1985

Um Gleichberechtigung zu erreichen, soll im Unterricht auf die Veränderung überkommenen Rollenverhaltens hingewirkt werden, das Interesse von Mädchen an Naturwissenschaft und Technik und bei Jungen die Bereitschaft zu Familienarbeit sollen geweckt werden.

## D

### **Demonstrationen**

Dazu findet ihr an anderer Stelle im Rechtshandbuch Hinweise. Die Schulverwaltungen gehen davon aus, dass die Teilnahme an Demonstrationen während der Schulzeit eine Verletzung der Schulpflicht darstellt. Verfassungsrechtler sind da ganz anderer Meinung. Gerichtsurteile, die das klären könnten, gibt es bisher nicht.

### **Deutschlandlied**

RdErl. d. KM v. 2.1.1979

Das Deutschlandlied soll Unterrichtsgegenstand sein. Dabei sollen seine Entstehungsbedingungen und sein Missbrauch aufgezeigt werden. Wenn gesungen oder auswendig gelernt wird, dann darf nur die 3. Strophe verlangt werden!

## E

### **Einsicht in Gesetze**

Eure Schulleitung ist verpflichtet, Euch in alle Gesetze Einsicht zu gewähren. Ihr könnt also jederzeit ins Sekretariat marschieren und bitten, Euch die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

## F

### **Fachkonferenzen**

§70 SchG

Eine Fachkonferenz bespricht Themen die nur ein bestimmtes Fach betreffen. Dort sind alle LehrerInnen die dieses Fach unterrichten, sowie jeweils zwei SchülerInnen und Eltern anwesend. Nur die LehrerInnen haben eine Stimmberechtigung.

### **Finanzen**

Informationen zu diesem Thema entnehmt bitte der SV-Hilfsmappe.

# G

# H

## **Hausaufgaben**

RdErl.d.KM.v.2.3.74

Hausaufgaben sollen den Unterricht sinnvoll ergänzen, d.h. sie sollen den Stoff vertiefen und den folgenden Unterricht vorbereiten. Dabei muss ein Zusammenhang zum Unterricht erkennbar sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hausaufgaben dem Leistungsstand der einzelnen SchülerInnen entsprechen. Hausaufgaben müssen selbständig lösbar sein. Unter Umständen können Hausaufgaben innerhalb der Klasse differenziert werden. Hausaufgaben sollen nur dann zensiert werden, wenn eindeutig ist, dass es sich um eine eigene Leistung (oder Fehlleistung!) der/s SchülerIn handelt. Hausaufgaben können jederzeit schriftlich abgefragt werden; die "beliebteste" Form ist der so genannte "Vokabeltest".

# I

# J

# K

## **Kopfnoten**

§49 II S. 2 SchG

Kopfnoten sind umgangssprachlich die Bewertungen für das Arbeits und Sozialverhalten. Es gibt sie seit/ab dem Schuljahr 2007/2008. Die Bewertung erfolgt durch die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“.

Die Schulkonferenz kann entscheiden, ob die Noten durch Kommentare ergänzt werden sollten, oder nicht.

# L

# M

## **Mandat, politisches (Äußerungen zu außerschulischen Problemen)**

SV-Erlass § 1.7 / RdErl. d. KM. v. 22.11.79

Laut Runderlass vom 22.11.79 haben SVen kein allgemeinpolitisches Mandat. Dass heißt,

sie dürfen sich nur zu schulpolitischen Fragen äußern. Andere politische Fragen (Golfkrieg, Friedensdemos) sind also nicht Sache der SV. Aktionen in diesem Bereich hängen von der Willkür der/des SchulleiterIn ab.

### **Meinungsäußerungen**

§ 45 I SchG

JedeR SchülerIn das Recht, ihre/seine Meinung in jeder Form frei zu äußern.

Meinungsäußerungen der LehrerInnen müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen nicht Bewertungsgrundlage z.B. in einer Klausur sein. KeinE SchülerIn darf wegen einer Meinungsäußerung von LehrerInnen benachteiligt werden.

### **Sonstige Mitarbeit**

Die sonstige Mitarbeit setzt sich in der Oberstufe aus folgenden Elementen zusammen:

- mündliche Beteiligung (Qualität/ Quantität)
- Hausaufgaben
- Referate
- sonstige Mitarbeit

Die "SoMi"- Note wird einmal pro Quartal erteilt und fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein, bei mündlichen Fächern zu 100 Prozent.

## **N**

## **O**

### **Ordnungsamt**

Wenn eure SV-Veranstaltungen laut werden (Konzerte) oder länger als bis 22 Uhr dauern sollen und die AnwohnerInnen sich gestört fühlen könnten, gilt folgendes:

NachbarInnen informieren, Genehmigung beim Ordnungsamt holen. Die Genehmigung braucht meist etwas mehr Zeit: Zwischen einer Woche und vierzehn Tagen müsst ihr schon veranschlagen. Eine Genehmigung braucht ihr auch, wenn ihr Speisen und Getränke verkaufen wollt.

## **P**

### **Pressemitteilungen**

SV-Erlass § 3.4

Pressemitteilungen eurer SV sind bei ungewöhnlichen Aktionen immer sehr wirkungsvoll, allerdings sollten sie möglichst mit dem SchülerInnenrat abgesprochen werden.

## **Q**

# R

# S

## **SchülerInnenrat**

§45 III SchG

Der SchülerInnenrat setzt sich aus den Klassen- und StufensprecherInnen sowie aus den übrigen gewählten VertreterInnen der Jahrgangsstufen zusammen. Der SchülerInnenrat wählt die Schülersprecherin/den Schülersprecher und ihre/seine VertreterInnen. Es werden auch die Delegierten für die Bezirks-SV gewählt. Von der Schulleitung muss der SchülerInnenrat über alle für Schüler wichtige Gesetze informiert werden. Die Schulleitung muss aber wiederum die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der SchülerInnenratssitzung bekannt gegeben, ebenso wie das Protokoll.

## **SchülerInnensprecherIn**

§74 III SchG

Die/Der SchülerInnensprecherIn wird vom SchülerInnenrat oder der SchülerInnenversammlung gewählt. Was sie/er für Aufgaben hat, lest Ihr am besten im ersten Teil.

## **SchülerInnenversammlung**

§74 IV SchG

Die SchülerInnenversammlung besteht aus allen SchülerInnen einer Schule und kann von der SV zweimal pro Jahr während der Unterrichtszeit zusammengerufen werden. LehrerInnen und SchulleiterIn haben Teilnahme- und Rederecht. Neben einer Vollversammlung aller SchülerInnen sind auch Teilversammlungen möglich, wenn nur einzelne Stufen oder Klassen von einem Problem betroffen sind oder wenn die Räumlichkeiten einer Schule eine Versammlung aller SchülerInnen unmöglich machen.

## **SchülerInnenvertretung**

§ 3 SV-Erlass

Grundsätzlich gehören erst einmal alle SchülerInnen (einer Schule) zur SV. Es gibt aber noch unterschiedliche Gremien und Funktionen innerhalb der SV:

- a) KlassensprecherInnen
- b) JahrgangstufensprecherInnen
- c) der SchülerInnenrat
- e) die SchülerInnenvollversammlung
- f) die BezirksschülerInnenvertretung mit ihren Organen
- g) die LandesschülerInnenvertretung mit ihren Organen

Die Aufgaben der SV sowie deren rechtliche Grundlagen lest ihr am besten direkt im Erlaß nach, dort sind sie besser dargestellt, als das hier geschehen könnte.

## **SchülerInnenzeitung**

§ 45 III SchG

Alles, was mit SchülerInnenzeitungen zusammenhängt, ist im § 37 der Allgemeinen Schulordnung genauestens festgelegt. Daher sind hier jetzt nur die wichtigsten juristischen Probleme, die rund um eine SchülerInnenzeitung entstehen können, angeschnitten. Für alle Fragen, die SchülerInnenpresse betreffen, könnt ihr Euch auch an die Arbeitsgemeinschaft Junge Presse Nordrhein-Westfalen wenden (AGJPNW, Postfach

100228, 4600 Dortmund, Tel. 0201/333717), die zu diesem Thema eine extra Rechtsberatung eingerichtet hat. Es ist sehr wichtig, dass ihr ein eventuellen Betriebsverbot mitteilt, damit die AGJPNW Missbrauchs-Beispiele für eine Gesetzesänderung anführen kann. Des Weiteren bietet sie jede Menge Material sowie Seminare an und stellt Presseausweise aus, die SchülerInnenzeitungsredakteurInnen unter Umständen sehr nützlich werden können.

Alle SchülerInnen haben das Recht, eine SchülerInnenzeitung herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu vertreiben. Dabei gelten als SchülerInnenzeitungen alle periodischen Druckschriften, die von SchülerInnen einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Für alle Veröffentlichungen tragen die RedakteurInnen der SchülerInnenzeitung selbst die Verantwortung. Zwar heißt es offiziell, dass SchülerInnenzeitungen nicht zensiert werden, aber durch die Hintertür existiert eine Zensur doch: §45 III SchG ermöglicht es der Schulleitung, den Vertrieb der Zeitung auf dem Schulgelände zu verbieten, wenn die Schulleitung der Meinung ist, ein oder mehrere Artikel widersprechen z.B. dem Erziehungsauftrag der Schule, sei jugendgefährdend o.ä. Klar, dass hier der Zensur Tür und Tor geöffnet sind, da dieser Paragraph auch wieder so ein richtig schöner Gummiparagraph ist. Auf jeden Fall, dies als schwacher Trost, muss ein solches Vertriebsverbot schriftlich begründet und der Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt werden. RedakteurInnen von SchülerInnenzeitungen dürfen aufgrund ihrer Arbeit oder aufgrund von Artikeln, die der Schulleitung unangenehm sind, nicht benachteiligt werden- in der Theorie ist das zumindest so festgelegt.

## Schulkonferenz

### § 66 SchG

Die Schulkonferenz ist so ziemlich das wichtigste Entscheidungsgremium einer Schule. Es wird dort über die Bildungs- und Erziehungsarbeit einer Schule beraten. Meist wird über Klassenfahrten, neue Bücher, Schulveranstaltungen, die Schulordnung und die Organisation der Kurse beraten. Die/der SchulleiterIn leitet die Sitzung, hat aber kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet sie/er jedoch alleine. Manchmal wird für dringende Entscheidungen noch ein Eilausschuss gebildet, der aus je einer/m LehrerIn, SchülerIn und ElternvertreterIn sowie der Schulleitung besteht. Die Schulkonferenz kann diese Entscheidungen aber auch rückgängig machen.

Hier eine Tabelle, wer alles an einer Schulkonferenz teilnehmen darf:

Schule	SchülerInnen	LehrerInnen	Eltern
Grundschule	0	1	1
Sek. 1-Schule	1	3	2
Sek. 2-Schule	2	3	2
Sek. 3-Schule	1	2	1

Diese Tabelle zeigt lediglich das Verhältnis der Beteiligten. Die Anzahl der Mitglieder hängt von der SchülerInnenmenge ab. Bei Schulen bis zu 200 SchülerInnen besteht die Schulkonferenz aus 6, bis zu 500 SchülerInnen aus 12, bei bis zu 1000 SchülerInnen aus 24 und bei mehr als 1000 SchülerInnen aus 36 Mitgliedern.

## Kontakt zur Schulleitung

Die/Der DirektorIn ist verpflichtet, mit Euch mindestens einmal im Monat ein Gespräch zu führen. Am besten vereinbart Ihr einen festen Termin, damit das auch klappt.

## **Schulpflegschaft**

§72 SchG

Die Schulpflegschaft ist so etwas, wie die SV für die Eltern. Mitglieder sind hier die Vorsitzenden Eltern der Klassenpflegschaften. Hier besprechen die Eltern die einzelnen Probleme in den Klassen und bereiten die Schulkonferenz vor. Der die SchulleiterIn ist bei den Sitzungen anwesend. Der SchülerInnenrat wählt zwei VertreterInnen, die zum Informationszweck an den Schulpflegschaftssitzungen teilnehmen können.

## **Schulversäumnis**

§43 II SchG; RdErl. d KM v. 17.7.80

Da die meisten Schulen mittlerweile individuelle Entschuldigungsriten gefunden haben (das gilt zumindest für die Oberstufe), sei hier nur gesagt, dass im Krankheitsfall die Schule spätestens am zweiten Tag zu benachrichtigen ist und dass ihr bzw. eure Eltern nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung schicken müsst, wenn vorhersehbar ist, dass ihr länger fehlen werdet. Im Zweifelsfall kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder ein Attest vom Amtsarzt (Gesundheitsamt). Wichtig zu wissen ist, dass die Krankheit selbst eure LehrerInnen nichts angeht, die Tatsache, dass ihr krank wart, reicht aus. Wenn Sonderregelungen zutreffen, z.B. Hausunterricht, informiert Euch der RdErl. d. KM vom 17.7.80 ausführlicher, als wir dies an dieser Stelle tun können.

## **Sexuelle Gewalt gegen Schülerinnen**

Es gibt für SchülerInnen kaum rechtliche Handhabe, sich gegen belästigende Lehrer und Mitschüler zur Wehr zu setzen. Um auf rechtllichem Weg etwas zu erreichen, müssen schon sehr heftige Beschuldigungen vorliegen und meistens müssen sich Eltern, Schulleitung, etc. einschalten. Bei schwierigen Situationen solltet ihr euch an eine Frauen-/Mädchenberatungsstele wie ProFamilia oder Wildwasser e.V. wenden. Solche Beratungsstellen findet ihr in jeder größeren Stadt.

## **SV-Brett**

SV-Erlass § 1.9

Jede Schulleitung ist verpflichtet, der SV die Möglichkeit zu geben, etwas Schülern und Schülerinnen mitzuteilen. Dazu gehört unter anderem ein SV-Brett. An diese für alle sichtbar hängende Tafel könnt ihr Bekanntmachungen und Notizen aller Art anpinnen. Wenn sich niemand eure Notizen durchliest, würde ich es mit anderen Methoden versuchen: "Die SchülerInnenvertretung wird sich auf Kosten der SV einen zweiwöchigen Urlaub auf Mallorca gönnen. Wer dagegen ist, kann dies nur durch seine/ihre Unterschrift in der Liste unten verhindern."

## **SV-Post**

Ist die Post ausdrücklich an die SV adressiert, darf auch niemand sonst sie öffnen. Manche Direktoren halten sogar Briefe absichtlich zurück. Besteht also unbedingt darauf, dass euch die Post sofort und ungeöffnet erreicht.

## **SV-Raum**

Den SVen soll ein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden. Solltet ihr den noch nicht haben, könnt ihr in der Schulkonferenz einen entsprechenden Antrag stellen. Habt ihr schon einen, raten wir euch, dort regelmäßige Sprechstunden für SchülerInnen abzuhalten.

## **SV-Stunde**

§74 II SchG

In der Sekundarstufe I (Klasse 5-10) steht jeder Klasse eine SV-Stunde im Monat während der normalen Unterrichtszeit zur Verfügung. Ab Klasse 7 braucht da der Klassenlehrer nicht mehr dabei zu sein. In Teilzeit-Berufsschulen ist diese Zeit auf eine Stunde pro Vierteljahr beschränkt.

## **SV-Veranstaltungen**

SV-Erlass § 6, §74 V SchG

SV-Veranstaltungen gelten zum einen SchülerInnenratssitzungen, SV-Vorstandssitzungen, Veranstaltungen der SV während der Schulzeit, die von der Schulleitung genehmigt werden müssen, zum anderen auch Bezirksdelegiertekonferenzen, Landeskongressen und andere Veranstaltungen der BSVen und der LSV, die vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf als förderungswürdig anerkannt worden sind. Hierunter fallen unter anderem Seminare der LSV bzw. BSVen.

## **SV-Wahlen**

§ 3 SV-Erlass, §74 III SchG

Es gibt zwei Arten von SV-Wahlen:

1. Auf jeder SchülerInnenratssitzung können Wahlen stattfinden. Dabei hat jeder Klassensprecher/ jede Klassensprecherin sowie die StufensprecherInnen jeweils eine Stimme. Vertreter sind also nur Gäste.
2. Auf einer SchülerInnenversammlung treffen sich alle SchülerInnen während der Schulzeit (meistens in der Aula). Um eine Solche einzuberufen, muss man entweder einen guten Draht zur Schulleitung haben, oder man sammelt Unterschriften von 20% der SchülerInnen an der Schule. Es ist vorteilhaft, den/die SchülerInnensprecherIn von allen gemeinsam wählen zu lassen.

## **Streik**

Nach Runderlass des Kultusministeriums vom 26.03.1980 gilt das verfassungsmäßige Recht auf Streik nur für "Arbeitskämpfe tarifvertragsfähiger Parteien"; ein Schülerstreik sei daher unzulässig.

# **T**

## **Teilnahme am Unterricht**

§ 43 I SchG

SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, mitzuarbeiten, Hausaufgaben zu erledigen und die erforderlichen Materialien mitzubringen. Neben dem Recht auf Unterricht (§1 SchG) haben die SchülerInnen das Recht, an der inhaltlichen Unterrichtsplanung beteiligt zu werden (§42 I SchG), also mitzubestimmen, was im Unterricht gemacht wird, (die Intensität bemisst sich am Alter der SchülerInnen).

## **Tests (in schriftlicher Form) – Achtung!! Regel möglicherweise veraltet!**

ASchO § 2.4

Für Tests gelten folgende Grundsätze:

- Bis Klasse 10 dürfen sie nur 20 Minuten dauern, in der Oberstufe auch eine

- Unterrichtsstunde,
- sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffgebiete beziehen (also nicht auf ganze Schulhalbjahre),
  - Tests müssen angekündigt werden (dabei reicht ein Tag Frist aus),
  - gegen Tests kann Beschwerde eingereicht werden.
  - Tests werden aber oft verwechselt mit "schriftlichen Überprüfungen der Hausaufgaben", die jederzeit unangekündigt möglich sind, aber auch nicht so stark bewertet werden sollen wie Tests - dazu gehört normalerweise der Vokabel "test".

## U

### **Überörtliche SV-Arbeit**

SV-Erlass § 9, §74 VIII SchG

Damit ist im Amtsdeutsch jede Arbeit in der BezirksSV, auf der Regionalebene und in der Landes-SV gemeint. Auch für Veranstaltungen dieser Gremien müssen SVlerInnen sbeurlaubt werden.

### **Unparteilichkeit**

§57 IV

Die Schule ist laut § 35 ASchO zur Neutralität verpflichtet. LehrerInnen und SchulleiterInnen müssen ihre Arbeit unparteilich, d.h. politisch neutral auslegen. Das gleiche gilt für Schulveranstaltungen. Für SVen trifft das in soweit zu, als sie im Rahmen ihres schulpolitisches Mandates für alle SchülerInnen sprechen sollen. Unparteilichkeit schließt aber nicht die Mitgliedschaft in einer Partei oder Jugendorganisation aus, sie schließt wohl aber die Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund einer solchen Mitgliedschaft aus bzw. verbietet eine solche Benachteiligung.

## U

### **Überörtliche SV-Arbeit**

SV-Erlass § 9, §74 VIII SchG

Damit ist im Amtsdeutsch jede Arbeit in der BezirksSV, auf der Regionalebene und in der Landes-SV gemeint. Auch für Veranstaltungen dieser Gremien müssen SVlerInnen sbeurlaubt werden.

### **Unparteilichkeit**

§57 IV

Die Schule ist laut § 35 ASchO zur Neutralität verpflichtet. LehrerInnen und SchulleiterInnen müssen ihre Arbeit unparteilich, d.h. politisch neutral auslegen. Das gleiche gilt für Schulveranstaltungen. Für SVen trifft das in soweit zu, als sie im Rahmen ihres schulpolitisches Mandates für alle SchülerInnen sprechen sollen. Unparteilichkeit schließt aber nicht die Mitgliedschaft in einer Partei oder Jugendorganisation aus, sie schließt wohl aber die Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund einer solchen Mitgliedschaft aus bzw. verbietet eine solche Benachteiligung.

## V

### **VerbindungslehrerIn**

§74 VII

An Schulen mit bis zu 500 SchülerInnen wählt der SchülerInnenrat eine Person, bis 1000 SchülerInnen zwei, an Schulen mit mehr 1000 SchülerInnen drei Personen als VerbindungslehrerInnen. Die VerbindungslehrerInnen haben die Aufgabe, die SV bei ihrer Arbeit zu unterstützen und diese zu beraten. Das heißt aber nicht, dass die SV sich von den VerbindungslehrerInnen in ihrer Arbeit hineinreden lassen muss. Während des Schuljahres kann der SchülerInnenrat mit 2/3 Mehrheit die Abwahl von VerbindungslehrerInnen beschließen. VerbindungslehrerInnen müssen hauptberuflich LehrerInnen sein (ReferendarInnen können nicht VerbindungslehrerInnen werden.). JedeR VerbindungslehrerIn bekommt für Ihre Tätigkeit eine Freistunde pro Woche.

## W

### **Widerspruch – Achtung!! Regel möglicherweise veraltet!**

ASchO § 50.4

Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können sowohl Eltern als auch volljährige SchülerInnen Widerspruch einlegen. Als Verwaltungsakte werden im JuristInnendeutsch Entscheidungen bezeichnet, die die Regelung eines Einzelfalles betreffen und deren Auswirkungen unmittelbare Konsequenzen für die Betroffenen haben. So ist zum Beispiel die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule ein Verwaltungsakt. Die Widerspruchsfrist beträgt, auch bei Widerspruch gegen ein bestimmte Note, einen Monat. Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Außerdem gibt es ein spezielles Gesetz zum Thema "Widerspruch", welches sich ganz genau dem rechtlichen Verfahren widmet. Die Schule darf einen Widerspruch nicht ohne weiteres von sich aus zurückweisen.